

Gemeinsame Stellungnahme des BUND Essen und der LNU Essen zum

Verfahren

**110-/220-/380-kV-Freileitung Büscherhof – Borbeck, Bl. 4582
und 220-kV-Freileitung Borbeck – Trafoanlage LMG, Bl. 2437**

**Geplante Umbeseilungen zur Anbindung der Trafoanlage LMG an
die 380-kV-Spannungsebene und damit verbundene temporäre
Maßnahmen sowie notwendige Folgemaßnahmen am 110-kV-
Verteilnetz der Westnetz GmbH.**

1 Einleitung

Die vorgelegten Unterlagen wurden seitens der Verbände mit Schwerpunkt auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft. Stichprobenartig wurden Sachverhalte auf der Grundlage von Luftbildern und örtlichen Besichtigungen hinterfragt.

Der LBP ist in allen wesentlichen Darstellungen nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange.

2 Eingriffe (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Belange)

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen stellen sich im wesentlichen als Teile eines intensiv überformten Raumes dar, in dem naturnahe Elemente nur noch rudimentär vorkommen und oftmals aus früheren Nutzungen entstanden sind (Brachen, nachindustrielle Nutzungen und sonstige „Restflächen“). Auch die vorhabenspezifischen Freileitungen sind bereits in Vielzahl vorhanden, sodass diesbezüglich keine gravierenden Veränderungen zu erwarten sind.

a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ergebnisse der Eingriffsbewertung sowie die Herleitung des Kompensationsbedarfes sind in formaler Hinsicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Bewertung der landschaftsästhetischen Belange.

Zu korrigieren ist die Aussage, dass „durch die Errichtung von 2 Masten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95 „Umspannanlage Büscherhof“ ... keine unvorbelasteten Flächen in An-

spruch genommen“ werden und sich die Vorbelastung daraus ergibt, dass „eine bauliche Entwicklung der Fläche für Versorgungsanlage innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes hier je-derzeit möglich ist“ (s. 36 / 37 des LBP). Aus dem Recht auf einen, dann ohne naturschutzrechtliche Kompensation möglichen, Eingriff, ergibt sich noch kei-ne „Vorbelastung“ des Naturhaushaltes. Für die Bewertung hat dieser Sachverhalt jedoch im konkreten Fall keine wesentliche Bedeutung.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die temporären Freileitungen als neue, d.h. unbekannte, Hindernisse im Vogelflugbereich alle Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken ergriffen werden müssen.

In Hinblick auf die Bilanzierung bitten die Verbände da-rum, in den Schutzstreifen nach Möglichkeit keine intensiven Nutzungen vorzusehen, wie dies der bilanzierte Biototyp „Intensivwiese artenarm“ in Tabelle 7 (S. 38) andeutet, sondern schon aus Gründen des Artenschutzes immer artenreiche Ansaaten mit entsprechender Pflege vorzusehen, da der landwirtschaftliche Ertrag auf diesen Flächen, soweit erkennbar, nicht im Mittelpunkt stehen kann. Der LBP ist entsprechend zu ergänzen, wenn dies aus örtlichen Gründen nicht möglich sein sollte.

Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme an der Stadtgrenze zu Bochum liegt abseits der Eingriffs-flächen und ist als Ersatz- und nicht als Ausgleichsmaßnahme zu begreifen, da sie andere naturhaushaltliche Funktionen bedient. Dies ist nicht generell zu beanstanden. Allerdings erscheint sie für die Kompensation von Eingriffen, bzw. in Hinblick auf ihre Wirksamkeit im Landschaftsraum generell suboptimal und lediglich Resultat der Eigentumsverhältnisse sowie der Zielsetzung, die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Sie weist eine Randlage innerhalb großer, intensiv landwirtschaftlich genutzter Areale auf und kann daher nur sehr begrenzte Wirksamkeit in die umgebende Landschaft entfalten, zumal sie auch nicht unmittelbar an die in geringer Entfernung befindlichen Flächen am Eibergbach und am Leit-her Bach angrenzt, für die konkrete Maßnahmen des Naturschutzes anstehen. Die Lage am Rande von Flächen mit höher aufwachsenden Gehölzen macht sie wenig geeignet, dem Schutz von Offenlandarten unter den Vögeln zu dienen. Die Verbände sehen die Eignung dieser Fläche darin, als Tauschfläche zur Beschaffung besser geeigneter Flächen im landwirtschaftlich geprägten Raum zu dienen, da die ackerbauliche Nutzung unter den zahlreich vorhandenen Freileitungen ohne Einschränkung erfolgen kann. Die Verbände regen an, für diese Fläche einen Nachweis zu

fordern, dass ein Flächentausch mit naturschutzfachlich besser geeigneten Flächen im räumlichen Umfeld nicht möglich gewesen ist, bevor eine Anerkennung als Kompensationsfläche erfolgt.

b. Artenschutz

Die Bewertungen im Bereich der Eingriffsflächen sind nachvollziehbar. Der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) kommt hier eine besondere Bedeutung zu, auch mögliche Änderungen oder neue Erkenntnisse in das Verfahren einzubringen. Dazu muss sie mit der notwendigen Kompetenz zur Durchsetzung im Verfahren ausgestattet werden. Der LBP macht hingegen kaum Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der ÖBB. Zu begrüßen ist, dass Bauflächen erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die ÖBB diese freigegeben hat. Es fehlen aber alle Angaben da-zu, wie oft die ÖBB auf der Baustelle anwesend ist, wann und durch wen sie angefordert wird, welche Weisungskompetenzen sie hat und wie die Ergebnisse der Arbeit dokumentiert und an die zuständigen Behörden weitergeben werden.

Es erscheint gerade angesichts der im LBP dargelegten zahlreichen und zu begrüßenden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung wesentlich, dass die ÖBB regelmäßig auf der Baustelle anwesend ist (dazu gehört auch unangekündigte Anwesenheit), um die dauerhafte Einhaltung der Vorgaben insbesondere zu Baustraßen (ausschließlich mobile Straßen) und der Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen zu überwachen.

Die Verbände regen an, den LBP um eine Anlage zu ergänzen, in der die Zuständigkeiten und sonstige Regelungen zur Ökologischen Baubegleitung erläutert und verbindlich gemacht werden.

Essen, den 14. August 2020

T. Hübscher

Kreisanlaufstelle LNU Essen